

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.818.014

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13035/J-NR/2022

Wien, am 13. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Dagmar Belakowitsch und weitere haben am 15.11.2022 unter der **Nr. 13035/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Generalsekretärin Landrichtinger als türkise "Schattenministerin" und Alleinherrscherin** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist zu betonen, dass sämtliche im Einleitungstext angeführten Unterstellungen aufs Schärfste zurückzuweisen sind. Der Anfragetext und die vorliegenden Fragen stehen in keinem objektiven Zusammenhang; vielmehr wird der Eindruck vermittelt, die angeführten Anfragestellerinnen und Anfragesteller verwenden das Konstrukt des Interpellationsrechts, um eigene sowie parteipolitische Behauptungen und Meinungen in die Öffentlichkeit zu bringen.

Mit derartigen (Folge-)Anfragen wird nicht nur der Sinn des Interpellationsrechts verfehlt, sondern es werden auch personelle und finanzielle Ressourcen des Ressorts gebunden, die besonders in derartigen Zeiten weitaus effektiver und effizienter eingesetzt werden müssten.

Zum besseren Verständnis ist wiederum darauf hinzuweisen, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf den Kompetenz-, Ingerenz- und Verantwortungsbereich der Bundesregierung innerhalb der Vollziehung des Bundes bezieht und daher auf jene Bereiche beschränkt ist, in denen ein Weisungs-, Aufsichts- oder Informationsrecht der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers besteht. Dem Interpellationsrecht unterliegen daher nur Handlungen und Unterlassungen im Vollzugsbereich der jeweiligen Bundesministerien. Meinungen und persönliche Wahrnehmungen sind dagegen kein Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts.

Außerdem ist erneut anzumerken, dass die gesetzlichen Grundlagen, mit welchen die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung der Generalsekretäre geregelt wurde, im Jahr 2018 u.a. von der anfragestellenden Fraktion im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2018-2019 im Nationalrat beschlossen wurden und daher ohne Zweifel bekannt sind.

### **Zu den Fragen 1 bis 3**

- *Wann wurde die neue Geschäfts- und Personaleinteilung im Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW), die mit 1. November 2022 in Kraft getreten ist, ausgearbeitet und beschlossen?*
- *Wer hat diese neue Geschäfts- und Personaleinteilung des BMAW ausgearbeitet und beschlossen?*
- *Welche Rolle spielte bei der Ausarbeitung und Beschlussfassung der neuen Geschäfts- und Personaleinteilung des BMAW die "Schattenministerin" und Ex-Kabinettschefin, Generalsekretärin Mag. Eva Landrichtinger?*

Die Geschäfts- und Personalabteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft wird jeweils monatlich aktualisiert im Internet kundgemacht. Personelle Veränderungen (Zu- und Abgänge), redaktionelle Anpassungen der Texte sowie die Aktualisierung der Ermächtigungen zur selbständigen Behandlung gemäß § 10 Bundesministeriengesetz 1986 werden auf diese Weise zeitnah aktualisiert veröffentlicht. Damit erhält die interessierte Öffentlichkeit ein aktuelles Bild der personellen Zusammensetzung der Organisationseinheiten der Zentralleitung vor allem hinsichtlich Änderungen der Personaleinteilung, wie Diensteinteilung, Aufnahmen und Abgänge der Bediensteten.

Die monatlichen Aktualisierungen werden jeweils durch die für die Geschäfts- und Personalabteilung zuständigen Fachabteilungen des Präsidiums im jeweiligen Verwaltungsbereich vorbereitet und dem obersten Organ Bundesminister im Dienstweg zur Genehmigung vorgelegt.

Die Geschäfts- und Personaleinteilung der Zentralleitung des BMAW mit Stand 1. November 2022 beruht auf der provisorischen Geschäfts- und Personaleinteilung mit Stand 18. Juli 2022. Die Geschäftsverteilung auf die einzelnen Organisationseinheiten ist gegenüber dem Stand 18. Juli 2022 unverändert.

Die Aufgaben der Frau Generalsekretärin ergeben sich insbesondere aus der gesetzlichen Regelung des § 7 Abs. 11 Bundesministeriengesetz 1986 und bestehen bereits seit der oben angeführten Geschäfts- und Personaleinteilung mit Stand 18. Juli 2022 (In-Krafttreten der BMG-Novelle 2022). Im Übrigen waren diese Aufgaben/Agenden schon in der Geschäfts- und Personaleinteilung der Zentralleitung des vormaligen Bundesministeriums für Arbeit der Frau Generalsekretärin zugewiesen.

#### **Zur Frage 4**

- *Welche Überlegungen führten dazu, dass die beiden Innenrevisionsabteilungen für den Bereich "Arbeit" und den Bereich "Wirtschaft" direkt der "Schattenministerin" Landrichtinger zugeordnet sind?*

Innenrevisionen stehen nicht außerhalb der ministeriellen Organisation, sondern sind in die jeweilige Organisationsstruktur der Zentralstelle eingebettet. Das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft unterscheidet sich hier nicht von allen anderen Ressorts.

Aufgabe der Innenrevision ist die Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit, der Funktionsfähigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns im jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Diese wird von den zuständigen Bediensteten im Auftrag des obersten Organs pflichtgemäß wahrgenommen. Da zu den Aufgaben der Innenrevision somit auch die Prüfung der Tätigkeit der Sektionen des Ressorts gehört, wäre eine Eingliederung der Innenrevision in eine Sektion des Ressorts systemwidrig.

#### **Zur Frage 5**

- *Wie soll hier praktisch eine unabhängige Innenrevision stattfinden, die auch Entscheidungen bei organisatorischen, personellen und finanziellen Geschäftsfällen des Generalsekretariats bzw. der Generalsekretärin betreffen?*

Revisionen werden grundsätzlich auf schriftlichen Auftrag des Bundesministers durchgeführt. Der jährliche Prüfplan der Innenrevision wird durch diesen festgelegt und beauftragt. Die Innenrevision ist dem obersten Organ berichtspflichtig. Die Generalsekretärin untersteht ebenfalls dem obersten Organ.

**Zu den Fragen 6 und 7**

- *Warum sind in der Abteilung Innenrevision für den Bereich "Arbeit" Leitung und stellvertretende Leitung immer noch "provisorisch" besetzt bzw. bestellt?*
- *Bis wann werden in der Abteilung Innenrevision für den Bereich "Arbeit" Leitung und stellvertretende Leitung "definitiv" besetzt bzw. bestellt?*

Die Ausschreibung gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 Ausschreibungsgesetz (AusG) der Funktion "Leitung der Abteilung Interne Revision Arbeit" wurde in der Jobbörse des Bundes sowie in der Wiener Zeitung veröffentlicht. Die Ausschreibungsfrist endete am 17. Dezember 2022. In der Folge wurde das Auswahlverfahren gemäß den Bestimmungen des AusG gestartet. Die Erstellung eines entsprechenden Gutachtens obliegt der Begutachtungskommission gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 AusG.

**Zu den Fragen 8 bis 10**

- *Welche Geschäftsfälle des vormaligen Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend (BMAFJ) bzw. Bundesministerium für Arbeit (BMA) werden aktuell durch die Abteilung Innenrevision für den Bereich "Arbeit" einer Untersuchung unterzogen?*
  - *Bis wann ist mit diesbezüglichen Ergebnissen zu rechnen bzw. wann werden diese Untersuchungen abgeschlossen sein?*
- *Welche Geschäftsfälle des vormaligen Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) werden aktuell durch die Abteilung Innenrevision für den Bereich "Wirtschaft" einer Untersuchung unterzogen?*
  - *Bis wann ist mit diesbezüglichen Ergebnissen zu rechnen bzw. wann werden diese Untersuchungen abgeschlossen sein?*
- *Wie sehen die konkreten Prüfpläne der Abteilung Innenrevision für den Bereich "Arbeit" und der Abteilung Innenrevision für den Bereich "Wirtschaft" jeweils für die Jahre 2022/2023 aus?*

Aktuell ist die Interne Revision des Verwaltungsbereichs Arbeit überwiegend mit Revisionen im nachgeordneten Bereich beschäftigt, die Stabsstelle Revision Wirtschaft mit einer Sonderprüfung betreffend die Vergabe des Leitbilds für das vormalige Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort. Die Vorlage der entsprechenden Revisionsberichte ist für das Jahr 2023 in Aussicht genommen.

Die Jahresprüfpläne 2023 für beide Bereiche waren zum Anfragestichtag noch nicht beschlossen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

